

Rechtliche Orientierung über den Gebrauch von Video in der Systemischen Therapie und Beratung

1. Der Gebrauch von Video und anderen Ton- und Bildaufnahmen (nachfolgend: Gebrauch von Video) in der Systemischen Therapie bezweckt:
 - a) die Therapie zu unterstützen und zu kontrollieren
 - b) die Ausbildung von Therapeutinnen und Therapeuten zu fördern
 - c) der wissenschaftlichen Erforschung von Therapieprozessen zu dienen
2. Der Gebrauch von Video in der Psychiatrie untersteht:
 - a) dem Arztgeheimnis im Geltungsbereich von Artikel 321 Strafgesetzbuch;
 - a^{bis}) dem Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin (Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin) vom 4. April 1997, für die Schweiz in Kraft seit dem 1. November 2008
 - b) dem Datenschutzgesetz des Bundes (DSG), das u.a. für den Privatbereich gilt, und der damit begründeten (gegenüber dem Arztgeheimnis subsidiären) Schweigepflicht aller Personen, die beruflich besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten;
 - c) dem allgemeinen Recht des Persönlichkeitsschutzes, insbesondere Artikel 28 ff. Zivilgesetzbuch;
 - d) dem öffentlichen Recht über die Aufsicht über die Medizinalpersonen und über die Rechte der Patient/innen;
 - e) an öffentlichen Spitälern dem kantonalen Datenschutzgesetz;
 - e^{bis}) dem Bundesgesetz über die Forschung am Menschen Humanforschungsgesetz, (HFG) vom 30. September 2011
 - f) den Standesregeln.
3. Der Gebrauch von Video in der Therapie bildet in jedem Fall einen Eingriff in die Persönlichkeit der betroffenen Personen, weil er deren Recht am eigenen Bild berührt, weil er Aussagen über die Persönlichkeit und das Privat- und Intimleben der Klienten liefert, weil - datenschutzrechtlich gesprochen - besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden und ein Persönlichkeitsprofil entstehen kann und weil eine ärztliche bzw. therapeutische Behandlung durchgeführt wird.
4. Der Gebrauch von Video bedarf deshalb in jedem Fall für jeden Verwendungszweck der ausdrücklichen Einwilligung des Klienten. Vorbehalten bleibt höchstens, dass eine nicht anders abwendbare, schwere Gefahr für die Gesundheit oder das Leben eines urteilsunfähigen Klienten den Einsatz unbedingt erfordert und die Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter nicht oder nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.
5. Einleitungssatz
Damit die Klienten genügend darüber aufgeklärt sind, wozu sie einwilligen, ist Folgendes vorzukehren:
 - a) Den Klient/innen ist, wenn möglich vor dem Erstkontakt, jedenfalls aber vor dem Behandlungsbeginn eine einlässliche Information über den Gebrauch von Video und dessen Regelung abzugeben, damit sie sich ihre Stellungnahme überlegen können.

- Die Klient/innen sind vor dem Gebrauch von Video ausdrücklich über die Zwecke des konkreten Videoeinsatzes, wie sie Ziffer 1 vorsieht, zu informieren.
- b) Den Klient/innen sind vor Behandlungsbeginn die Einrichtungen zu zeigen und zu erläutern und es sind ihnen alle an den Aufnahmen beteiligten Personen bekanntzumachen einschliesslich all derjenigen Personen, welche auf die Aufnahmen Zugriff haben bzw. diese sichten dürfen oder können.
 - c) Es müssen alle von der Therapie erfassten Personen informiert werden und sie müssen alle zustimmen; bei Dissens können keine Aufnahmen gemacht werden. Die Einwilligung darf nicht durch Suggestivfragen eingeholt werden. Die Klient/innen sind im Gegenteil auf die Freiwilligkeit der Verwendung von Video bzw. auf ihr Recht zur Ablehnung aufmerksam zu machen.
 - d) Rechtlich genügt eine mündliche Einwilligung; es soll wenn immer möglich, auch aus Beweisgründen, eine schriftliche Einwilligung eingeholt werden.
 - e) Auch nach Erteilung der Einwilligung ist der Gebrauch von Video vor jeder Therapiesitzung anzukündigen und sind die jeweils an den Aufnahmen beteiligten Personen bekanntzumachen einschliesslich derjenigen Personen, welche auf die Aufnahmen Zugriff haben bzw. diese sichten können.
 - f) Ergeben sich im Verlauf der Therapie neue Verwendungszwecke oder sollen neue Therapeut/innen beigezogen bzw. neuen Therapeut/innen die Sichtung der Aufnahmen ermöglicht werden, so ist dazu eine ergänzende Einwilligung einzuholen. Die Klientin/innen sind darüber zu informieren, welche Person über den Zweck und den Inhalt der von ihnen angefertigten Videoaufnahmen entscheidet, wer somit die Inhaberin oder der Inhaber der Datensammlung ist. Wechselt die Verantwortung für die Datensammlung nachträglich, so müssen die Klient/innen und allenfalls mitbetroffene Drittpersonen darüber informiert werden.
6. Zuständig zur Einwilligung ist die Klientin oder der Klient allein, solange Urteilsfähigkeit in dieser Frage besteht. Das heisst, dass auch urteilsfähige unmündige Personen (Jugendliche) und urteilsfähige erwachsene Personen, für die eine Massnahme des Erwachsenenschutzes angeordnet worden ist, allein zuständig sind. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Eltern eines Unmündigen oder eines für finanzielle Fragen zuständigen Beistandes (vgl. Art. 391 und 394 ff. rev. ZGB) einer erwachsenen Person, wenn der Gebrauch von Video finanzielle Folgen hat. Bei nicht urteilsfähigen Personen braucht es die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Das sind:
- a) bei einer unmündigen Person die Eltern als Inhaber der elterlichen Sorge mit der allfälligen Einschränkung von Art. 304 Abs. 2 ZGB, ein Beistand nach Art. 308 ZGB oder der Vormund (Art. 327a ff. rev. ZGB);
 - b) bei einer erwachsenen Person der Vorsorgebeauftragte (Art. 360 ff. rev. ZGB), die in einer Patientenverfügung bezeichnete Person (Art. 370 ff. rev. ZGB), die zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigten Angehörigen (Art. 377 ff. rev. ZGB), der Beistand (Art. 390 ff. rev. ZGB, ev. Art. 392 ff. in Verbindung mit Art. 14 Abs. 3 rev. Schlusstitel ZGB) oder allenfalls die Erwachsenenschutzbehörde (Art. 392 rev. ZGB).
7. Die Klient/innen oder die sonst zustimmungsberechtigten Personen und Stellen können aufgrund der auftragsrechtlichen Grundlage der Therapie jederzeit den Abbruch der Aufnahmen, die Vernichtung des Materials oder dessen Herausgabe verlangen. Vorbehalten bleiben abweichende gesetzliche Vorschriften. Sie können auch aufgrund des datenschutzrechtlichen Auskunftsrechts jederzeit Einsicht in die gewonnenen Informationen und Bilder verlangen

8. Herausgabe und Einsicht können allerdings nur erfolgen, wenn der Persönlichkeitsschutz anderer mit aufgenommenen Klient/innen oder Auskunftspersonen respektiert wird und wenn sie den Klient/innen keine schweren psychischen Schädigungen verursachen. Deshalb bleibt unter Umständen nur die Vernichtung des Materials, unter vorgängiger begründeter Mitteilung an die die Herausgabe oder Einsicht verlangenden Klient/innen.
9. Die Weiterverwendung der Aufnahmen ausserhalb der Therapie zu Schulungszwecken und zu Forschungszwecken verletzt die ärztliche oder berufliche Schweigepflicht und das Datenschutzrecht, sofern keine ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Personen vorliegt. Zum Einholen der Einwilligung zur Weiterverwendung sind den Klient/innen und andern betroffenen Personen Art und Bedingungen der Verwendung genau zu erläutern und insbesondere der Kreis der die Aufnahmen zur Kenntnis nehmenden Drittpersonen und ihre allfälligen Schweigepflichten anzugeben. Aus Rücksicht auf die Klient/innen sind wo immer möglich deren Namen und spezielle Ereignisse und Themen vor der Weitergabe des Aufnahmematerials zu entfernen. Wo die Anonymisierung nur schwer möglich ist, wie bei Bildmaterial, ist besondere Zurückhaltung in der Weitergabe geboten. Die Drittpersonen, die die Aufnahmen zu Schulungs- oder zu Forschungszwecken zur Kenntnis nehmen können, dürfen diese nicht an andere Personen oder Stellen weitergeben, weder zu Schulungs- und Forschungszwecken noch gar zu therapiefremden Zwecken. Sie müssen sich dazu verpflichten.
10. Die Herausgabe des Aufnahmematerials für private Prozesse (Ehescheidungs- oder Haftpflichtprozesse etc.) ist unzulässig. Eine Herausgabe an Strafverfolgungsbehörden ist nur mit Zustimmung der kantonalen Aufsichtsbehörde zulässig (Art. 321 Ziff. 3 Strafgesetzbuch).
11. Das gewonnene Material ist gesichert und verschlossen aufzubewahren, zum Schutz vor unbefugter Kenntnisnahme, Verlust oder Zerstörung.
12. Das Material ist, soweit es nicht mit Einwilligung der Klient/innen zu Schulungs- oder Forschungszwecken noch aufbewahrt werden muss, nach Abschluss der Therapie zu löschen bzw. zu vernichten. Die Klient/innen und allenfalls mitbetroffene Drittpersonen sind vor der Therapie sowohl über eine allfällige Aufbewahrung zu Schulungs- oder Forschungszwecken als auch über die vorgesehene Löschung bzw. Vernichtung der Daten in Kenntnis zu setzen, und es ist ihre Zustimmung einzuholen. Vorbehalten bleiben in jedem Fall gesetzliche Mindestaufbewahrungspflichten, soweit diese nach kantonalem Gesundheitsrecht bestehen.

Juristische Beratung: Dr. iur. Ruth E. Reusser, Dr. iur. Lucien Müller, Prof. Dr. iur. Rainer J. Schweizer

Zuständige Kommission: Dr.med. Daniel Krähenbühl, Dr. rer. nat. und dipl.-psych. Ulrike Borst, Dr. med. Jürg Liechti, lic. phil. Thomas Estermann, lic. phil. Christine Nelevic Longoni

September 2012